

Satzung des Vereins

Eschweiler Bündnis für Demokratie vom 12.01.2026

Leitbild

In der Überzeugung und Verantwortung, die grundlegenden Werte von Demokratie, Vielfalt und Toleranz in unserer Gesellschaft zu fördern und zu schützen, begründet sich das Eschweiler Bündnis für Demokratie als überparteiliche und zivilgesellschaftliche Gruppierung.

Das Bündnis stellt sich antidemokratischen Entwicklungen und jeder Form von Extremismus entschlossen entgegen.

Wir sind überzeugt, dass die Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte, die Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Beeinträchtigung oder sexueller Orientierung, sowie die Anerkennung und Wertschätzung kultureller, ethnischer und sozialer Vielfalt die Grundlagen einer freien und gerechten Gesellschaft bilden.

In dem Bestreben, aktiv zur Förderung einer offenen und inklusiven Gesellschaft in unserem Eschweiler und der umliegenden Region beizutragen, treten wir für die Prinzipien des Grundgesetzes, der Demokratie, des Respekts und der Solidarität ein.

Unser Ziel ist, durch Bildungs- und Informationsarbeit sowie durch Projekte, Veranstaltungen und Aktionen die Akzeptanz von Vielfalt und die Toleranz zu stärken und der Diskriminierung in all ihren Formen entgegen zu treten.

Wir bekennen uns zu einem respektvollen und konstruktiv-sachorientierten Dialog auf Augenhöhe im Inneren und nach außen sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Institutionen, Unternehmen und Einzelpersonen, die gleiche Ziele verfolgen. Wir agieren stets im legalen Rahmen. Wir stehen in Wort und Tat für Gewaltfreiheit und Offenheit auch gegenüber denen, die andere Positionen vertreten.

„Mir stonn zesamme für Demokratie!“

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Eschweiler Bündnis für Demokratie“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Eschweiler.

(3) Zweck des Vereins ist

- A. Die Förderung der Demokratie, der Toleranz und der Völkerverständigung sowie die Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und jegliche Form von Extremismus, insbesondere durch Aufklärung und Information in Form von Veranstaltungen, Publikationen und Aktionen,
- B. Die Förderung der politischen Bildung auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie sowie Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmung und politischen Verantwortungsbewusstseins, insbesondere durch Veranstaltungen zur Demokratiebildung, z.B. Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Versammlungen, Demonstrationen und öffentliches Auftreten, auch in schriftlicher Form durch Stellungnahmen oder Publikationen,
- C. Die Förderung des demokratischen Staatswesens und damit das aktiv werbende Eintreten für dessen Grundsätze, insbesondere durch Veranstaltungen sowie Informations- und Motivationskampagnen zu Beteiligungsmöglichkeiten im demokratischen Staatswesen.

(4) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und politisch neutral tätig.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und politisch neutral tätig.
- (4) Mittel des Vereins (Beiträge, Förderungen und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG oder vergleichbarer steuerfreier Pauschalen. Über die Gewährung solcher Entschädigungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Organisation werden. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag durch juristische Personen auch als assoziiertes Mitglied erfolgen.
- A. Ordentliche Mitglieder als natürliche Personen besitzen ein aktives und passives Wahlrecht.
 - B. Mitglieder als juristische Personen besitzen ein aktives Wahlrecht, vertreten durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in.
 - C. Assoziierte Mitglieder sind juristische Personen oder Organisationen, die sich zu den Zielen des Vereins inhaltlich bekennen, aber keine formale Mitsprache wünschen oder aufgrund eigener Satzungen oder übergeordneten Strukturen kein Mitglied als juristische Person werden können oder wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder genießen Teilnahme- und Informationsrechte an den Vereinsaktivitäten, können an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen und tragen zur Erreichung der Vereinsziele bei.
- (2) Juristische Personen und Organisationen werden bei Organisationstreffen und Mitgliederversammlungen durch maximal zwei Personen vertreten, von denen nur eine Person stimmberechtigt ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, Onlineantrag oder Antrag per E-Mail der Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Ein Beitritt ist zu jeder Zeit möglich.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Näheres, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit, regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Beitragsordnung.
- (6) Ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten.
- (7) Juristische Personen und Organisationen werden als Bündnispartner auf Publikationen und der Homepage des Vereins mit ihrem Namen und Logo gelistet. Die Listung auf Printmedien erfolgt mit der Erstellung der jeweils nächsten Publikationen. Natürliche Personen werden ausschließlich auf der Homepage des Vereins namentlich gelistet. Auf Wunsch kann die Darstellung auf Homepage und/oder Printmedien entfallen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2), Ausschluss (§ 5) oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen) oder Auflösung des

Vereins.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er muss schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft bewirkt keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrags. Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Letzten des Monats Januar wird kein Jahresbeitrag für das angebrochene Jahr erhoben.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor,
 - A. Wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält,
 - B. Wenn das Mitglied (als Einzelperson oder als Mitglied einer Organisation oder juristischen Person) extremistische oder andere demokratie- und menschenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied in einer extremistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Partei oder Organisation ist,
 - C. Wenn das Mitglied über einen Zeitraum von einem halben Jahr mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und hierfür bereits zweifach angemahnt wurde.
- (2) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über den Ausschluss eines dem Vorstand angehörenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen ist das Mitglied vor der Entscheidung von den Entscheidungsbefugten mündlich oder schriftlich anzuhören.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - A. Die Mitgliederversammlung
 - B. Der Vorstand
- (2) Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Mitglieder treffen sich nach Absprache zu Organisationstreffen („Bündnistreffen“).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- A. Die Wahl des Vorstands (§ 8 Abs. 5) und der Kassenprüfenden (§ 7 Abs. 8)
- B. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- C. Prüfung und Abnahme des Berichts der Kassenprüfenden,
- D. Entscheidung über Abberufung (§ 8 Abs. 10) und Ausschluss (§ 5 Abs. 2) von Vorstandsmitgliedern,
- E. Beschlussfassung und Änderung der Beitragsordnung (§ 3 Abs. 4), der Satzung (§ 7 Abs. 7) und der Vereinsauflösung (§ 9),
- F. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Der Vorstand kann entscheiden, dass eine Mitgliederversammlung auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird.

(4) Jedes Vereinsmitglied kann bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

(6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kasse prüfen. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 3 einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 28 Tagen durchzuführen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand soll grundsätzlich paritätisch mit Personen unterschiedlicher Geschlechter besetzt sein.

- A. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Davon soll ein Mitglied bei einer Vorstandsgröße von drei Mitgliedern dem jeweils unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Bei einer Vorstandsgröße von vier bis sieben Mitgliedern sollen mindestens zwei Mitglieder dem jeweils unterrepräsentierten Geschlecht angehören.
- B. Wird das Quorum mangels kandidierender Personen nicht erreicht, bleiben die entsprechenden Positionen bis zur Nachwahl vakant oder können mit Personen eines anderen Geschlechts besetzt werden. Die Gründe hierfür sind in der Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Schatzmeister/in.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils in separaten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung mittels geheimer Wahl. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Wahlen per Handzeichen durchzuführen, sofern kein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

(7) Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Vorstandssitzungen werden von einer/einem der Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand kann darüber hinaus ohne Rücksicht auf Form und Frist eine Sitzung einberufen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amts dauer eine geeignete Nachfolge einzusetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 2 vorzeitig aus, ist der vakante Posten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (11) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (12) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. In ihnen sind alle Anträge und Beschlüsse wiederzugeben. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kinderschutzbund OV Eschweiler e.V.